

Protokollauszug

Generalversammlung vom 28. Oktober 2019 (Beschluss-Nr. 056/2019)

## Partielle Änderung des Reglements über den Wasserbezug der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal

Antrag an die Generalversammlung vom 28. Oktober 2019

### Weisung:

Durch die starke Bautätigkeit in den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass vor allem Artikel 20 des Reglements über den Wasserbezug der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal zu unklar definiert ist und damit zu Diskussionen und vermehrten juristischen Abklärungen geführt hat.

Insbesondere in Fällen, bei denen Grundstücke nach Eingabe des Baugesuches und der damit verbundenen Anschlussbewilligung, aber noch vor Fertigstellung des Projektes verkauft wurde, kam es zu Meinungsverschiedenheiten über den Schuldner der Schlussrechnung über die Anschlussgebühren nach erfolgter GVZ-Schätzung.

Dieser unnötige personelle und finanzielle Aufwand soll nun mit einer Ergänzung des massgebenden Artikels 20 des Reglements verhindert werden.

Der Vorstand der WWGF ist sich im Klaren, dass grundsätzlich das gesamte Reglement einer Überarbeitung bedarf. Es herrscht aber Einigkeit darüber, dass diese vollständige Überarbeitung erst nach der Übernahme der Wasserversorgung durch die politische Gemeinde erfolgen soll, da eine enge Abstimmung mit den Reglementen der politischen Gemeinde notwendig ist.

Um in der Zwischenzeit jedoch sowohl für die Bauherren, wie auch für die WWGF Rechtssicherheit zu schaffen, erachten wir die Ergänzung des Artikels 20 als notwendig. Nachfolgend sind die Ergänzungen tabellarisch aufgeführt:

Ergänzungen	Kommentar
Art. 20, Abs. 1 Die Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung einer Vorauszahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 20 des Reglements der Wasserversorgung und unter Punkt 2 der Tarifverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal im Umfang von 80% der Differenz zwischen dem bisherigen Gebäudeversicherungswert und dem geschätzten Gebäudeversicherungswert nach Fertigstellung des Bauprojektes.	Die Verweise auf die massgebenden Reglemente und Verordnungen bringen mehr Übersicht. Die bisher, nur in den Präsidialverfügungen erwähnte Grösse von 80% der geschätzten Anschlussgebühren wird nun im Reglement festgehalten.
Art. 20, Abs. 2 Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet.	Präzisierung des Schuldners zum Zeitpunkt der Baubewilligung.
Art. 20, Abs. 3 Die Schlussrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach definitiver Einschätzung des Gebäudeversicherungswertes durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich nach Fertigstellung des Projektes. Diese Abrechnung ist vom dannzumaligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. des Hausanschlusses geschuldet.	Präzisierung des Schuldners zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses. Diese Präzisierung entspricht § 29 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 43, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.



Protokollauszug

Generalversammlung vom 28. Oktober 2019 (Beschluss-Nr. 056/2019)

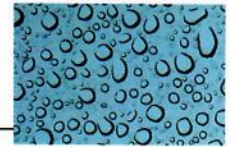
Für den Beschluss braucht es eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

**Antrag:**

**Der Vorstand beschliesst: Beschluss-Nr. 049/2019**

1. Der Vorstand der WVGf beantragt der GV vom 28. Oktober 2019 folgende Ergänzungen des Reglements über den Wasserbezug:
  - Art. 20, Abs. 1:  
Die Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung einer Vorauszahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 20 des Reglements der Wasserversorgung und unter Punkt 2 der Tarifverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal im Umfang von 80% der Differenz zwischen dem bisherigen Gebäudeversicherungswert und dem geschätzten Gebäudeversicherungswert nach Fertigstellung des Bauprojektes.
  - Art. 20, Abs. 2:  
Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet.
  - Art. 20, Abs. 3:  
Die Schlussrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach definitiver Einschätzung des Gebäudeversicherungswertes durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich nach Fertigstellung des Projektes. Diese Abrechnung ist vom danzumaligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. des Hausanschlusses, geschuldet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) die Generalversammlung vom 28.10.2019 als Antrag
  - b) Dossier





Protokollauszug

Generalversammlung vom 28. Oktober 2019 (Beschluss-Nr. 056/2019)

## Abstimmung:

Ja-Stimmen: Einstimmig (ohne Gegenstimme), es wird auf das Auszählen verzichtet.

Somit ist der Antrag angenommen und die partielle Änderung des Reglements über den Wasserbezug genehmigt.

Die Generalversammlung der WVGf beschliesst: **Beschluss-Nr. 056/2019**

## 1. Das Reglement über den Wasserbezug der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal wird genehmigt mit folgender Ergänzung:

- **Art. 20, Abs. 1:**  
Die Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgt unter der Voraussetzung einer Vorauszahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 20 des Reglements der Wasserversorgung und unter Punkt 2 der Tarifverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal im Umfang von 80% der Differenz zwischen dem bisherigen Gebäudeversicherungswert und dem geschätzten Gebäudeversicherungswert nach Fertigstellung des Bauprojektes.
- **Art. 20, Abs. 2:**  
Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet.
- **Art. 20, Abs. 3:**  
Die Schlussrechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach definitiver Einschätzung des Gebäudeversicherungswertes durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich nach Fertigstellung des Projektes. Diese Abrechnung ist vom danzumaligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. des Hausanschlusses, geschuldet.

## 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Beatrix Dönni, Kassierin WVGf, Altschwändi 3, 8496 Steg
- b) Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- c) Dossier

## Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal

Der Präsident:

Herbert Müller

Die Aktuarin:

Beatrix Dönni